

ZH_VERWALTUNGSGERICHT KE.2026.00007 vom 31. März 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_KE.2026.00007

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT KE.2026.00007 du 31 mars 2026

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT KE.2026.00007 del 31 marzo 2026

Regeste

Stundung der Gerichtskosten. Der Entscheid des Obergerichts über die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Gesuchstellers, die ihm mit rechtskräftigem Urteil VB.2026.00017 vom 15. Januar 2026 auferlegten Gerichtskosten zu bezahlen. Soweit sich der Gesuchsteller sinngemäss auf § 86a Abs. 1 lit. a VRG berufen will, so hätte er dannzumal beim Verwaltungsgericht vorstellig zu werden, wobei das Revisionsbegehren keine aufschiebende Wirkung entfalten würde bzw. die Forderung des Verwaltungsgerichts (einstweilen) weiterhin vollstreckbar bliebe. Ebenfalls kein Grund für eine Stundung stellt die angebliche Mittellosigkeit des Gesuchstellers dar. Diesem wäre es freigestanden, im Beschwerdeverfahren VB.2026.00017 um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung zu ersuchen, was er jedoch nicht tat (E. 2.3). Abweisung des Stundungsgesuchs.

Erwägungen

E. 3

Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 4

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ist gegen Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 83 lit. m des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Darunter fallen auch Entscheide über den Erlass oder die Stundung von Gerichtskosten. Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 113 ff. BGG steht nur zur Verfügung, wenn die Verletzung verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien gerügt wird (Art. 116 BGG; vgl. BGr, 24. November 2025, 9D_22/2025, E. 3.1; 23. September 2024, 9D_13/2024, E. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.